

aber unter Zustimmung aller Beteiligten betont worden, daß die Löhne der Mädchen unter Berücksichtigung der ihnen anhaftenden Mängel den Löhnen freier Arbeiterinnen gleichstehen müßten und so sind die Löhne der Zöglinge einer Nachprüfung unterzogen und auf Grund von Verhandlungen zwischen der Anstaltsleitung, den Gewerkschaften und den Arbeitgebern neu festgesetzt worden. Der Abgeordnete Pfaff, der den Anstoß zu dem Antrag gegeben hat, hat mündlich erklärt, daß damit die ganze Angelegenheit als erledigt angesehen werden könnte und hat im übrigen seine Anerkennung über die in dem Fürsorgerheim in Gummersbach empfangenen Eindrücke ausgesprochen.

Die Provinzialkommission für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten hat in ihrer Sitzung in der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Rheindahlen am 18. Dezember 1921 den Antrag als erledigt erklärt und nach eingehender Beratung über die handwerkliche und hauswirtschaftliche Ausbildung der in privater Fürsorge untergebrachten Zöglinge nur nochmals betont, daß grundsätzlich daran festgehalten werden müsse, daß die Zöglinge produktiv beschäftigt, aber ebenso entlohnt werden müßten wie freie Arbeiter; eine geringere Entlohnung bei besonderen Fällen könne nur bei entsprechender durchschlagender Begründung in Frage kommen.

Dem weiteren Beschluß des Provinziallandtags: „vor der weiteren Beschlußfassung die Sachkommission IIa gutachtlich zu hören“, wird nach dem Zusammentreten des Provinziallandtages Rechnung zu tragen sein.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle seinen Beschluß vom 16. Juli 1921, betreffend Zurückziehung der Fürsorgezöglinge aus der Industrie und handwerkliche bzw. hauswirtschaftliche Ausbildung der Zöglinge, für erledigt erklären“.

Düsseldorf, den 10. April 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 19.

(Drucksachen-Nr. 18.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Körperliche Züchtigung in den Fürsorgeerziehungsanstalten, Berufsberatung und Koalitionsrecht der Fürsorgezöglinge.

Der 61. Rheinische Provinziallandtag hat auf den Antrag der unabhängigen sozialdemokratischen Fraktion:

„Der Provinziallandtag ersucht die Provinzialverwaltung, dahin zu wirken, daß die in den Fürsorgeerziehungsanstalten noch immer übliche Prügelstrafe beseitigt wird und eine humanitäre Behandlung der Zöglinge eintritt, sowie, daß Verstöße hiergegen im Wege des Disziplinarverfahrens zu ahnden sind.“

Die Berufsberatung der Zöglinge und ihre Unterbringung in Arbeitsstätten aller Art erfolgt unter Hinzuziehung der Gewerkschaften. Das Koalitionsrecht der Zöglinge darf nicht angetastet werden."

entsprechend dem Antrag der IIa-Fachkommission in seiner Sitzung vom 16. Juli 1921 beschlossen, den Provinzialausschuß zu ersuchen, „bei der Provinzialverwaltung dahin zu wirken, daß die körperliche Züchtigung nicht mehr schulpflichtiger Zöglinge beseitigt wird, sowie ferner die Fragen a) Berufsberatung der Zöglinge und b) Gewährung des Koalitionsrechts an dieselben dem Provinzialausschuß zur Prüfung zu überweisen und vor der Beschlußfassung die Fachkommission IIa gutachtlich zu hören."

Hierzu ist folgendes zu bemerken.

I. Körperliche Züchtigung.

Zunächst sind gleich nach den Verhandlungen des Provinziallandtages alle in Betracht kommenden, in der Rheinprovinz belegenen Erziehungsanstalten unter Hinweis auf die Erörterungen im Provinziallandtag ersucht worden, mit allem Nachdruck darauf zu sehen, daß die Strafe der körperlichen Züchtigung auf das geringstmögliche Maß beschränkt werde. Und ferner ist die Angelegenheit dem Preussischen Minister für Volkswohlfahrt zur Entscheidung unterbreitet worden.

Dieses Verfahren war erforderlich, weil die in den Anstalten bestehenden, unter Zustimmung des Oberpräsidenten erlassenen Strafordnungen auf Richtlinien beruhen, die in einem Erlaß des damals zuständigen Ministers des Innern vom 25. Dezember 1910 festgelegt sind und Geltung für alle in Preußen belegenen Erziehungsanstalten haben, gleichgültig, ob es sich um Staats- oder Provinzial- oder um Privatanstalten handelt und ohne Rücksicht darauf, ob Fürsorgezöglinge einer Provinz in einer Anstalt der eigenen oder einer anderen Provinz untergebracht sind. Der Minister für Volkswohlfahrt hat daraufhin am 15. August 1921 die Regelung der Frage für ganz Preußen in die Hand genommen und sämtliche Oberpräsidenten um Berichterstattung über etwaige Abänderungsbedürftigkeit der geltenden Strafordnungen nach Benehmen mit den Landeshauptleuten ersucht. Der Bericht ist nach gutachtlicher Anhörung der Leiter und Leiterinnen sämtlicher rheinischen Anstalten in eingehenden Beratungen erstattet. Die Entscheidung des Ministers steht noch aus. Nach Eingang derselben wird die Frage weiter zu behandeln sein.

II. Berufsberatung.

Die Angelegenheit ist mit dem Landesarbeits- und Berufsamt, ferner einer Reihe von Anstaltsleitern, Fürsorgern und Gewerkschaftsvertretern eingehend beraten worden.

Dabei wurde hervorgehoben, daß die Anstalten der Berufsberatung wie der Berufsfürsorge überhaupt bereits bisher ihr besonderes Augenmerk zuwenden und daß zweifellos durch die von den Anstalten stets befolgten Grundsätze einer individuellen Fürsorge schon jetzt gute Erfolge auch auf diesem Gebiete zu verzeichnen sind. Man war sich aber darüber einig, daß die Öffentlichkeit ein Recht habe, in die Berufsfürsorge der Anstalten Einblick zu bekommen und sie durch die für die Allgemeinheit unserer Jugend geschaffenen Einrichtungen ergänzen zu lassen. Die aus erzieherischen, volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen allgemein geforderte Berufsfürsorge für unsere Jugend wird heute von den Berufsämtern geübt. Auf Grund der preussischen Ministerialverordnung vom 18. März 1919 sind in fast allen Stadt- und Landkreisen Berufsämter als Organe der Gemeinden bzw. der Kreise eingerichtet, die im Landesarbeits- und Berufsamt ihren Zusammenschluß für die Rheinprovinz erhalten haben. Die Berufsämter haben in den letzten Jahren einen bemerkenswerten

Ausbau erfahren, erfreuen sich einer gesteigerten Inanspruchnahme durch Schulentlassene und Lehrern, sowie der vollen Unterstützung und Mitarbeit der wirtschaftlichen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und haben reiche Erfahrung über das Berufsleben und die Lage in den einzelnen Berufen sammeln können. Auf dieser Grundlage entwickeln sich die Berufsämter zu den sachkundigen und objektiven Berufsberatern, die wir für unsere Jugend und unser Wirtschaftsleben nötig haben. Diese Sachkunde soll der Allgemeinheit, damit also auch den Böglingen der Anstalten zugute kommen.

Diese Erwägungen führten in der oben genannten Konferenz mit den Anstaltsleitern und Fürsorgern zu dem Beschluß, die Berufsberatung der Böglinge in Verbindung mit den öffentlichen Berufsämtern auszuüben. Da die Gewerkschaften neben den Vertretern der Arbeitgeber auch in den Ausschüssen der Berufsämter vertreten sind, wird dem Wunsche der Antragsteller umso mehr entsprochen, als nach den Berichten des Landesarbeits- und Berufsamtes und der zugezogenen Vertreter der Gewerkschaften diese selbst keine Berufsberatung betreiben. Bei der weiteren Bearbeitung der Angelegenheit wurden von einer besonderen aus Anstaltsleitern, Fürsorgern und Vertretern des Landesarbeits- und Berufsamtes bestehenden Kommission nachstehende Richtlinien entworfen, die den ersten Versuch eines Zusammenwirkens zwischen Anstalten und Berufsämtern in der Berufsberatung für die Böglinge darstellen und die nunmehr in Kraft zu setzen sein dürften.

„Richtlinien

für die Berufsberatung in den Fürsorgeerziehungsanstalten.

1. Anstalten für schulpflichtige Böglinge:

In den Fürsorgeerziehungsanstalten werden Erziehungslisten eingeführt, die einen Ueberblick über die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Jugendlichen gewähren. Verwendung finden die für die Anstalten für Schulentlassene vorgeschriebenen Listen, ergänzt durch Fragen die für die Berufswahl erforderlich sind. Das Ergebnis dieser Listen wird der Berufsberatung zugrunde gelegt. Die Vorbereitung für die Berufsberatung geschieht durch die Lehrkräfte der Anstalt gemäß Erlaß des Herrn Ministers für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung vom 28. Februar 1920. Unterstützung hierbei erfährt die Fürsorgeerziehungsanstalt durch das ihr zunächst gelegene Berufsamt. Es wird dem Jugendlichen nach Möglichkeit Gelegenheit zu handwerklicher Arbeit gegeben, um dadurch seine Berufseignung für praktische Tätigkeit feststellen zu können.

Um eine persönliche Fühlung zwischen dem Berufsberater und den Fürsorgezöglingen herzustellen, besucht der Berufsberater die Anstalt, um den Jugendlichen berufskundlichen Unterricht zu vermitteln. Die Jugendlichen füllen Fragebogen aus, ihre Berufswahl betreffend. Vor Jahres-schluß kommt der Berufsberater zur persönlichen Beratung in die Anstalt, die auf Grund der vorliegenden Erziehungslisten, der von dem Jugendlichen ausgefüllten Fragebogen, nach vorheriger Rücksprache mit dem Anstaltsleiter in Einzelbesprechung mit dem Jugendlichen erfolgt.

Die Stellenermittlung geschieht durch die Fürsorger, die sich in Verbindung halten mit dem zuständigen Berufsamt, in dessen Bezirk die Stelle liegt, dem sie die Besetzung der einzelnen Stellen mitteilen.

2. Anstalten für schulentlassene Böglinge:

Die Anstalten für Schulentlassene werden sich in engster Fühlung mit dem nächstgelegenen Berufsamt und dem Berufsberater halten. So oft letzterer in die Anstalt kommt, hält er einen kurzen Vortrag über Berufswahl. Der Anstaltsleiter wird zweifelhafte Fälle mit ihm beraten und

ihn nötigenfalls in die Anstalt bitten. Der frühere Beruf und die Berufsbeignung werden in den Erziehungslisten vermerkt.

Die Stellenermittlung geschieht durch die Fürsorger, in Verbindung mit dem zuständigen Berufsamt. Das Berufsamt, in dessen Bezirk ein Fürsorgezögling untergebracht wird, erhält Kenntnis von der erfolgten Vermittlung."

Die Provinzialkommission für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten hat sich mit der Behandlung der Frage und dem Ergebnis der stattgehabten Beratungen einverstanden erklärt.

III. Koalitionsrecht.

Auch diese Frage ist mit dem Landesarbeits- und Berufsamt, Gewerkschaftsvertretern, Anstaltsleitern und Fürsorgern erörtert und als erledigt angesehen worden durch die Erklärung der Provinzialverwaltung, daß das Koalitionsrecht der außerhalb der Anstalten befindlichen Zöglinge, und zwar gleichgültig, ob sie im Sinne des § 10 des Fürsorgeerziehungsgesetzes zur Fortsetzung der Fürsorgeerziehung der eigenen Familie überwiesen oder unter Fortsetzung der Fürsorgeerziehung in Stellen untergebracht oder nach § 13 a. a. D. widerruflich entlassen seien, niemals angetastet worden sei und auch nicht angetastet werden solle.

Auch hiermit hat sich die Provinzialkommission für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten einverstanden erklärt.

Die gewünschte gutachtliche Anhörung der IIa-Fachkommission wird nach dem Zusammen-treten des Provinziallandtages erfolgen können.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

- zu I: von den Ausführungen Kenntnis nehmen und beschließen nach Eintreffen der neuen Richtlinien für den Erlaß von Strafordnungen einem weiteren Bericht entgegenzusehen;
- zu II: beschließen, der Verwaltung aufzugeben, nach den aufgestellten Richtlinien für die Berufsberatung zu verfahren und
- zu III: die Angelegenheit für erledigt erklären."

Düsseldorf, den 30. Mai 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.